

**Beitragsordnung
der
Katzenhilfe Münster e. V.**

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde aufgrund § 5 der Satzung der Katzenhilfe Münster e. V. erstellt. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2022 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsverpflichtung

(1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 11 (2) der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt für alle Mitglieder mindestens 8,00 EUR pro Quartal. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist jederzeit möglich.

(2) Die Mitglieder sind einverstanden, ihre finanziellen Verpflichtungen im SEPA-Verfahren zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitrag wird vierteljährlich am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eingezogen. Erfolgt die Aufnahme im ersten Monat des Quartals, ist der volle Quartalsbeitrag, im zweiten bzw. dritten Monat ist hiervon 2/3 bzw. 1/3 zu entrichten.

Der Beitrag kann wahlweise auch einmal jährlich am 15.01. für das gesamte Kalenderjahr entrichtet werden. Erfolgt die Aufnahme unterjährig, wird einmalig ein anteiliger Jahresbeitrag eingezogen.

§ 3 Beitragsrückstand

(1) Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Konten- und Anschriftsänderungen sind dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(2) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erhält das Mitglied eine Mahnung – schriftlich oder per E-Mail. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung und befindet sich das Mitglied mindestens drei Monate im Rückstand, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 10 (3) der Satzung). In der letzten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

(3) Können die Mahnungen nicht zugestellt werden, weil sowohl die letzte bekannte Anschrift als auch die E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell sind, kann das Mitglied ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der offene Beitrag mindestens drei Monate nach Retourenbelastung nicht entrichtet wurde.

(4) Zahlungen sind auf folgendes Konto der Katzenhilfe Münster e. V. vorzunehmen:

Volksbank im Münsterland eG
IBAN: DE42 4036 1906 7212 3536 00
BIC: GENODEM1IBB

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

§ 4 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Bankgebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt, bleibt es bis zur Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Mindestbeitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Über alle sonstigen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

**Versammlungsordnung
der
Katzenhilfe Münster e. V.**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlungen.

§ 2 Einberufung

(1) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als Versammlung in hybrider oder virtueller Form ein. Die Einladung erfolgt schriftlich – brieflich oder per E-Mail - unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Bei der Durchführung einer hybriden Versammlung wird den Mitgliedern, die nicht am Versammlungsort präsent sind, die Möglichkeit gegeben, sich über ihr internetfähiges Endgerät auf der für die Übertragung genutzten Videokonferenz-Plattform einzuwählen. Gleiches gilt im Fall der Durchführung einer rein virtuellen Mitgliederversammlung. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die zu verwendende Software) obliegt dem Vorstand. Diese und die technischen Möglichkeiten zur Ausübung der Mitgliederrechte (z. B. Rede-, Antrags- und Stimmrecht) sind den Mitgliedern mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung anzugeben.

(2) Mitglieder können bis zu fünf Tage vor der Versammlung Beschlussanträge zur Tagesordnung stellen, über die wirksam beschlossen werden kann. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit

§ 3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Versammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

(2) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 8 (2) der Satzung. Danach hat jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft. Das Stimmverbot gilt auch für Vorstandsmitglieder

(4) Bei einem Ausschlussverfahren ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(5) Bei einer Vereinsstrafe gemäß § 9 (2) b der Satzung kann dem betroffenen Mitglied das Stimmrecht auf befristete Zeit entzogen werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 5 Abstimmungen

(1) Beschlussfassungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse ergeben sich aus § 14 (7) der Satzung. Danach bedürfen Anträge grundsätzlich der einfachen Mehrheit – mit Ausnahme der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und der Zulassung von Beschlussanträgen zur Tagesordnung. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

§ 6 Wahlen

(1) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied, das selbst nicht zur Wahl steht, als Wahlleiter. Während der Wahlen hat der Wahlleiter die gleichen Rechte und Pflichten wie der Versammlungsleiter.

(2) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.

(3) Wahlvorschläge können grundsätzlich durch alle Mitglieder gemacht werden. Dies umfasst auch die eigene Kandidatur.

(4) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen vorgenommen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen stattgegeben werden. Geheime Wahlen werden durch die Ausgabe von Stimmzetteln oder die Verwendung geeigneter Onlinetools ermöglicht.

(5) Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Bei der Einzelwahl wird über **ein Vereinsamt** durch Mehrheitsbeschluss abgestimmt.

(6) Zur Vereinfachung des Ablaufs der Einzelwahlen **gleichrangiger Vereinsämter** (z. B. vier gleichberechtigte Vorstandsmitglieder) kann auf Vorschlag des Wahlleiters mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung eine Gesamtwahl stattfinden. Es werden Stimmzettel ausgegeben. Ein Mitglied hat eine Stimme **pro Vereinsamt** – also **so viele Stimmen, wie Vereinsämter** zu vergeben sind.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, also mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen erreicht. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht mit.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

(8) Kandidieren mehrere Personen pro Vereinsamt und keiner der Kandidaten erreicht im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden führenden Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stichwahlen wird der Kandidat gewählt, der im nachfolgenden Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(9) Die Bestellung des Gewählten in sein Amt wird mit der Annahmeerklärung wirksam.

§ 7 Versammlungsleitung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch eines der anderen Vorstandsmitglieder.

(2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

(3) Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.

(4) Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Fall der wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

§ 8 Protokollführung

(1) Zu Beginn der jeweiligen Versammlung ernennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(2) In das Protokoll sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung der Katzenhilfe Münster e.V.
- Ort, Datum und Uhrzeit des Versammlungsbeginns
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder – eventuell Zahl der Mitglieder, die später hinzukommen oder die Versammlung vorzeitig verlassen
- Eröffnung der Versammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung
- Berichte von Vorstand und Kassenprüfer usw.
- Wahlen mit Angaben zur gewählten Person, zum Amt, zur Zahl der Stimmen und zur Annahme der Wahl
- Angaben zu Sach- und Verfahrensträgen mit genauem Wortlaut
- Abstimmungsergebnisse zu den Anträgen mit Angaben zum Abstimmungsverfahren (Handzeichen, Stimmzettel usw.), eventuell Widersprüche zu den Abstimmungsergebnissen
- Schließung der Versammlung mit Uhrzeit
- eventuelle Anlagen zum Protokoll

(3) Das Protokoll ist zeitnah nach der Versammlung zu erstellen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der nächsten Mitgliederversammlung durch Auslegen von Kopien bekannt gegeben und ist von ihnen zu genehmigen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. *

§ 9 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung wurde aufgrund § 5 der Satzung der Katzenhilfe Münster e. V. erstellt. Sie wurde auf den Mitgliederversammlungen am 02.11.2022 und am 10.05.2023 beschlossen und tritt am 26.07.2023 in Kraft.